

Wild Bunch AG

Berlin, Deutschland

Anleihe 2016/2019

ISIN: DE000A2AALE3 | WKN: A2AALE

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

Aufforderung zur Stimmabgabe

betreffend die

EUR 18.000.000 8% – Inhaberschuldverschreibungen 2016/2019

ISIN: DE000A2AALE3 | WKN: A2AALE

(die „**Wild Bunch-Anleihe 2016**“)

eingeteilt in 180 Inhaberschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 100.000,00

(jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“)

der Wild Bunch AG („**Wild Bunch**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Emittentin**“) mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 68059 B, Geschäftsanschrift: Knesebeckstraße 59-61, 10719 Berlin, Deutschland.

Die Emittentin hatte am 26. Juli 2018 eine Aufforderung an die Inhaber der Schuldverschreibungen (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung im Zeitraum vom 13. bis zum 15. August 2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Im genannten Zeitraum erfolgten jedoch keine Stimmabgaben durch die Anleihegläubiger.

Die Emittentin fordert die Anleihegläubiger daher **hiermit erneut** zur Stimmabgabe im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

beginnend am Montag, den 17. September 2018, um 00:00 Uhr (MESZ)

und

endend am Mittwoch, den 19. September 2018, um 24:00 Uhr (MESZ)

gegenüber dem Notar Dr. Johannes Beil mit dem Amtssitz in Hamburg (der „**Abstimmungsleiter**“) auf (die „**Abstimmung ohne Versammlung**“; die Aufforderung zur Stimmabgabe nachfolgend „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“).

Wichtige Hinweise

Inhaber der Schuldverschreibungen der Wild Bunch-Anleihe 2016 sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Aktien oder sonstigen Wertpapieren dar. Ein solches Angebot wird bei Zustandekommen und Wirksamwerden der vorgesehenen Beschlüsse erst später, bei Vorliegen bestimmter, in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe im Einzelnen beschriebener Vollzugsbedingungen erfolgen.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (siehe nachstehende Ziffer 1) sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Anleihegläubigern die Hintergründe für die Beschlussgegenstände und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellte, Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Informationen zu. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen in der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ist im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (www.wildbunch.eu) unter der Rubrik „Investors“ unter dem Abschnitt „Publikationen“ und dort unter „Wild Bunch-Anleihe 2016: Abstimmung ohne Versammlung 2018“ veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Kenntnis der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuell, können jedoch nach dem Veröffentlichungsdatum unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellte, Berater und Beauftragte übernehmen eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe oder zur ergänzenden Information über Umstände nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe.

Weder die Emittentin noch ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person übernehmen irgendeine Haftung im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe entstehen, insbesondere nicht für

Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen in den Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe getroffen werden.

Die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf zukünftige Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

Großbritannien

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe und sämtlicher anderen Dokumente und/oder Unterlagen durch die Emittentin in Bezug auf die Beschlussgegenstände erfolgt nicht durch eine nach Maßgabe der Ziffer 21 des *Financial Services and Markets Act 2000* („FSMA“) berechnete Person; die veröffentlichten Dokumente und/oder Materialien wurden auch nicht entsprechend zugelassen. Entsprechend dürfen diese Dokumente und/oder Materialien der Öffentlichkeit in Großbritannien nicht zugänglich gemacht werden. Die Übermittlung solcher Dokumente und/oder Materialien ist von den Beschränkungen für Finanzangebote (restrictions on financial promotion) nach Ziffer 21 FSMA mit der Maßgabe befreit, dass sie ausschließlich gerichtet und weitergegeben werden an (i) Gesellschafter oder Gläubiger der Emittentin im Sinne von Art. 43 *Financial Services and Markets Act 2000* (Financial Promotion) Order 2005 und (ii) andere Personen, denen diese Dokumente und/oder Unterlagen rechtmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Australien (u.a.)

Die Erwerbsrechte (wie nachstehend definiert) und die Neuen Aktien (wie nachstehend definiert) werden weder nach den Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der USA registriert werden. Sie dürfen in den USA, Kanada, Japan und Australien weder angeboten noch verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des U.S. Securities Act von 1933. Die Gesellschaft kann in diesem Zusammenhang Zusicherungen und Nachweise verlangen. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung und Verbreitung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe kann in den genannten anderen Rechtsordnungen (und ggf. weiteren Rechtsordnungen) rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe sowie andere damit im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen daher durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort veröffentlicht, verbreitet oder verteilt werden, wenn und soweit eine solche Versendung, Veröffentlichung, Verbreitung oder Verteilung gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Gestattung oder der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen.

Vorbemerkung: Hintergrund für die Aufforderung zur Stimmabgabe und Erläuterung der Beschlussvorschläge

1.1 Allgemeine Informationen zur Wild Bunch

Wild Bunch ist die Muttergesellschaft des europaweit tätigen Wild Bunch-Konzerns, der 2015 aus dem Zusammenschluss des deutschen Filmunternehmens Senator Entertainment AG und der unabhängigen französisch-europäischen Filmvertriebsfirma Wild Bunch S.A. hervorgegangen ist. Die Wild Bunch-Gruppe ist in den Geschäftsfeldern Erwerb, Co-Produktion, Direktvertrieb und internationaler Vertrieb von Filmen tätig. Sie ist eines der führenden europäischen Independent-Filmverleih- und Produktionsunternehmen und beschäftigt rund 150 Mitarbeiter (Stand 31.03.2018).

Das Grundkapital der Wild Bunch beträgt EUR 81.763.015,00 und ist eingeteilt in 81.763.015 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennwert mit einer rechnerischen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft von je EUR 1,00. Die Aktien der Wild Bunch werden an der Börse Frankfurt im Regulierten Markt (General Standard) gehandelt (ISIN DE000A13SXB0 | WKN A13SXB).

1.2 Wild Bunch-Anleihe 2016

Im März 2016 hat die Emittentin die Wild Bunch-Anleihe 2016 im Gesamtnennbetrag von EUR 18.000.000 begeben. Die Schuldverschreibungen der Wild Bunch-Anleihe 2016 haben eine Stückelung von EUR 100.000 (entsprechend 180 Schuldverschreibungen zu je EUR 100.000). Die Schuldverschreibungen der Wild Bunch-Anleihe 2016 sind durch eine Globalurkunde verbrieft, die von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), verwahrt wird. Die Schuldverschreibungen sind in den Freiverkehr (Open Market) an der Börse Frankfurt einbezogen.

Die Anleihebedingungen der Wild Bunch-Anleihe 2016 (die „**Anleihebedingungen**“) bestimmen den 23. März 2019 zum Fälligkeitstag, an dem gemäß § 4 der Anleihebedingungen die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückzuzahlen sind (der „**Fälligkeitstag**“), soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder angekauft und entwertet worden sind. Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 3 der Anleihebedingungen bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag verzinst, und zwar ab dem 23. März 2016 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich 8%. Die Zinsen sind nachträglich am 23. Juni, 23. September, 23. Dezember und am 23. März eines jeden Jahres zu zahlen.

1.3 Bilanzielle Sanierung; Kapitalmaßnahmen

Die Wild Bunch beabsichtigt eine bilanzielle Sanierung in Form (a) einer Kapitalherabsetzung und (b) zweier nachfolgender Sachkapitalerhöhungen, bei der die Verschuldung des Wild-Bunch-Konzerns gesenkt und insbesondere die Wild Bunch-Anleihe 2016 in neue Aktien der Wild Bunch umgetauscht werden soll (sog. Debt-Equity Swap).

1.3.1 Kapitalherabsetzung

Im Rahmen der Kapitalherabsetzung soll zunächst das bestehende Grundkapital der Emittentin im Verhältnis 40 zu 1, d.h. von gegenwärtig EUR 81.763.015,00 auf EUR 2.044.075,00 herabgesetzt werden („**Kapitalherabsetzung**“). Dabei werden zunächst 15 Aktien der Gesellschaft durch einen Aktionär unentgeltlich zur Verfügung gestellt und eingezogen. Die Kapitalherabsetzung wird sodann in der Weise durchgeführt, dass jeweils 40 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt werden, so dass das Grundkapital der Wild Bunch nach Durchführung der Kapitalherabsetzung noch aus 2.044.075 auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennwert mit einer rechnerischen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft von je EUR 1,00 bestehen wird.

1.3.2 Kapitalerhöhung gegen Einbringung von Darlehensverbindlichkeiten französischer Gläubiger

Im Rahmen der beiden sich anschließenden Sachkapitalerhöhungen soll der Wild Bunch-Konzern sodann von einem Teil seiner Verschuldung und der damit einhergehenden Zinslast befreit werden.

Im Rahmen einer ersten Sachkapitalerhöhung werden insofern Forderungen gegen die Emittentin aus Finanzverbindlichkeiten im Gesamtbetrag von ca. EUR 36.597.360,00 durch einen Investor gegen Gewährung neuer Aktien in die Wild Bunch eingebracht.

Beim Investor handelt es sich um die Voltaire Finance B.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, Geschäftsanschrift: Schiphol Boulevard 127, G4.02, 1118 BG Schiphol, Niederlande, eingetragen im Handelsregister der niederländischen Handelskammer (*Kamer van Koophandel*) unter Nummer KVK 71800611 („**Investor**“). Bei den Forderungen handelt es sich um Forderungen aus Darlehensverträgen mit französischen Banken, die unter anderem die direkte französische Tochtergesellschaft der Emittentin, die Wild Bunch S.A., Paris, abgeschlossen hat. Außerdem handelt es sich um Zahlungsforderungen französischer Finanzierungsgesellschaften der Film- und Medienindustrie (*sociétés de financement de l'industrie cinématographique et de l'audiovisuel* (SOFICA)) gegen Wild Bunch S.A. aus Investitionsverträgen. Der Investor wird die vorstehend beschriebenen Forderungen von den jeweiligen Gläubigern der Gesellschaften des Wild Bunch-Konzerns erwerben. Die Emittentin wird sodann einen Teil der Verbindlichkeiten nach den vorgenannten Finanzierungsverträgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Wild Bunch S.A. und ggf. andere Gesellschaften des Wild Bunch-Konzerns übernehmen, wodurch der Investor insoweit zum Gläubiger der Emittentin wird. Sodann wird der Investor die von der Emittentin übernommenen Forderungen im Rahmen der Durchführung der Sachkapitalerhöhung in die Emittentin einbringen und an diese abtreten. Hierdurch erlöschen diese Forderungen gegen die Emittentin, und der Wild Bunch-Konzern wird insgesamt um den Betrag der Forderungen entschuldet. Im Gegenzug gibt Wild Bunch an den Investor insgesamt 18.298.680 neue Aktien der Wild Bunch aus.

1.3.3 Sachkapitalerhöhung gegen Einbringung der Schuldverschreibungen

Im Rahmen einer weiteren Sachkapitalerhöhung sollen sämtliche Schuldverschreibungen gegen Gewährung neuer Aktien der Wild Bunch in die Wild Bunch als Sacheinlage eingebracht wer-

den. Hierbei erhalten die Anleihegläubiger je eingebrachter Schuldverschreibung ein Erwerbsrecht, das entweder (a) zum Erwerb von 20.000 neuen Aktien der Wild Bunch berechtigt oder (b) zur Auszahlung des Erlöses aus der Verwertung dieser neuen Aktien durch die als Abwicklungsstelle fungierende Quirin Privatbank AG (falls das Erwerbsrecht nicht ausgeübt wird). Die Einzelheiten dieser Sachkapitalerhöhung, der Gewährung der Erwerbsrechte an die Anleihegläubiger sowie die Ausübung dieser Erwerbsrechte durch die Anleihegläubiger werden nachstehend unter Ziffer 2.2 näher beschrieben.

Die vorstehend in dieser Ziffer 1.3 beschriebenen Kapitalmaßnahmen sollen von der Hauptversammlung der Wild Bunch beschlossen werden.

Nach Durchführung sämtlicher Kapitalmaßnahmen wären Altaktionäre, Investor und Anleihegläubiger nach dem Vorgesagten wie folgt an Wild Bunch beteiligt:

Altaktionäre	ca. 8,54%
Investor	ca. 76,43%
Anleihegläubiger	ca. 15,04%

1.4 Zusammenfassung der Beschlussvorschläge für die Abstimmung ohne Versammlung

Die von der Emittentin vorgeschlagenen Beschlüsse sind nachstehend nur zusammengefasst dargestellt. Der vollständige Wortlaut dieser Beschlussvorschläge ist unter Ziffer 2 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zu finden. Die Anleihegläubiger sollten insbesondere sorgfältig die Ausführungen unter Ziffer 2 prüfen, bevor sie eine Entscheidung hinsichtlich der Beschlussvorschläge treffen, über die im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung abzustimmen ist. Folgendes soll von den Anleihegläubigern beschlossen werden:

- Beschlussfassung über den Umtausch der Schuldverschreibungen in neue Aktien der Gesellschaft (dazu unter Ziffer 2.2);
- Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für die Anleihegläubiger (dazu unter Ziffer 2.3);
- Beschlussfassung über die Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung und zur Vollziehung des unter Ziffer 2.2 gefassten Beschlusses (dazu unter Ziffer 2.4).

Für Einzelheiten insbesondere zu den Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, zu den Mehrheitserfordernissen, zu den Teilnahmebedingungen und zur Ausübung der Stimmrechte im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen der Anleihegläubiger siehe Ziffer 3 dieser Aufforderung zur Stimmabgabe.

2. Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Vorschläge zur Beschlussfassung

2.1 Zusammenfassende Erläuterung der Beschlussfassung

Es soll beschlossen werden, sämtliche Schuldverschreibungen in neue Aktien der Gesellschaft, die aus einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen in Form der Schuldverschreibungen stammen, bzw. in Erwerbsrechte umzutauschen, die die Anleihegläubiger entweder zum Erwerb dieser neuen Aktien oder stattdessen zum Erhalt eines Barausgleichs berechtigen.

Hierzu sollen die Anleihegläubiger beschließen, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen auf die Quirin Privatbank AG, Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 87859 B als Abwicklungsstelle (die „**Quirin**“ oder „**Abwicklungsstelle**“) zu übertragen.

Die Abwicklungsstelle soll die Schuldverschreibungen im Rahmen einer Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen um EUR 3.600.000,00 (die „**Umtauschsachkapitalerhöhung**“) auf die Gesellschaft übertragen und in die Gesellschaft einbringen. Im Rahmen der Umtauschsachkapitalerhöhung sollen 3.600.000 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennwert mit einer rechnerischen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft von je EUR 1,00 (die „**Neuen Aktien**“) zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie ausgegeben werden.

Für die Umtauschsachkapitalerhöhung ist ein entsprechender Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft erforderlich. Die Übertragung und Einbringung der Schuldverschreibungen von der Abwicklungsstelle an die Gesellschaft steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Durchführung der Umtauschsachkapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft.

Im Gegenzug für die Übertragung der Schuldverschreibungen erhält jeder Anleihegläubiger das Recht, je von ihm gehaltener Schuldverschreibung nach Eintragung der Durchführung der Umtauschsachkapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft entweder 20.000 Neue Aktien der Wild Bunch zu erwerben oder stattdessen den Erlös aus der Verwertung dieser Neuen Aktien durch die Abwicklungsstelle („**Barausgleich**“) ausgezahlt zu bekommen, falls das Erwerbsrecht nicht ausgeübt wird (zusammen „**Erwerbsrecht**“).

Vorbehaltlich der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses der Gesellschaft über die Umtauschsachkapitalerhöhung und der Eintragung der Durchführung der Umtauschsachkapitalerhöhung in das Handelsregister wird die Gesellschaft im Rahmen der Umtauschsachkapitalerhöhung 3.600.000 Neue Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von je EUR 1,00 schaffen, zu deren Zeichnung und Übernahme die Abwicklungsstelle zugelassen werden soll.

Das Erwerbsrecht können die Anleihegläubiger nach Veröffentlichung eines entsprechenden Erwerbsangebots durch die Gesellschaft während der im Erwerbsangebot genannten Erwerbsfrist ausüben.

Zum Zwecke der Ermöglichung bzw. Erleichterung der Durchführung und Vollziehung des Umtauschs der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte und der Erfüllung dieser Erwerbsrechte soll außerdem ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellt und diesem gemeinsamen Vertreter entsprechende Aufgaben und Befugnisse erteilt und eingeräumt werden.

2.2 Umtausch der Schuldverschreibungen in neue Aktien

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern hiermit vor, Folgendes zu beschließen:

2.2.1 Übertragung der Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle

Die Anleihegläubiger übertragen sämtliche von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle und erhalten im Gegenzug die Erwerbsrechte.

Im Rahmen der Umtauschsachkapitalerhöhung wird die Abwicklungsstelle die Schuldverschreibungen wie nachstehend näher beschrieben in die Gesellschaft einbringen und im Gegenzug 3.600.000 Neue Aktien der Gesellschaft erhalten.

Als Gegenleistung für die Übertragung der Schuldverschreibungen erhalten die Anleihegläubiger die Erwerbsrechte auf Neue Aktien oder den Barausgleich.

2.2.2 Umtausch der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte

(a) Umtausch in Erwerbsrechte; Barausgleich

Sämtliche Schuldverschreibungen, einschließlich sämtlicher mit den Schuldverschreibungen verbundener Rechte (einschließlich insbesondere aufgelaufener, nicht gezahlter Zinsen und künftiger Zinsen) werden in Erwerbsrechte umgetauscht. „**Erwerbsrecht**“ bedeutet das Recht jedes Anleihegläubigers, nach Eintragung der Durchführung der Umtauschsachkapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft je von dem betreffenden Anleihegläubiger gehaltener Schuldverschreibung entweder

- (i) 20.000 Neue Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wenn der Anleihegläubiger das Erwerbsrecht ausübt;

oder

- (ii) von der Abwicklungsstelle den Barausgleich (wie nachstehend definiert) ausgezahlt zu bekommen, wenn der Anleihegläubiger das Erwerbsrecht nicht ausübt.

„**Barausgleich**“ ist der auf eine Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Gesamtbetrag, den die Abwicklungsstelle im Rahmen der Verwertung (wie nachfolgend unter Ziffer 2.2.3 definiert) der Neuen Aktien, hinsichtlich derer die Anleihegläubigern innerhalb der Erwerbsfrist (wie nachfolgend unter Ziffer 2.2.3 definiert) ihre Erwerbsrechte nicht ausgeübt haben, erlöst hat. Die Höhe richtet sich – wie nachfolgend unter Ziffer 2.2.3 näher beschrieben – nach dem anteiligen durchschnittlichen Netto-Verkaufserlös, welcher durch die Verwertung der Neuen Aktien, hinsichtlich derer die Erwerbsrechte nicht ausgeübt werden, nach Abzug der üblichen Verkaufsspesen durch die Abwicklungsstelle erzielt wird.

Vom Umtausch erfasst sind sämtliche Ansprüche der Anleihegläubiger aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, insbesondere für aufgelaufene und nicht gezahlte sowie zukünftige Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen, d.h. diese Rechte werden in die Gesellschaft mit eingebracht.

Die Verpflichtungen der Anleihegläubiger gegenüber der Gesellschaft zum Umtausch der Schuldverschreibungen in die Erwerbsrechte werden durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle frei von Rechten Dritter und zu deren freier Verfügung Zug um Zug gegen Einbuchung der entsprechenden Anzahl von Erwerbsrechten erfüllt. Weitere Verpflichtungen der Anleihegläubiger werden im Übrigen durch diesen Beschluss nicht begründet.

- (b) Einziehung und Einbringung der Schuldverschreibungen durch die Abwicklungsstelle; Umtauschsachkapitalerhöhung

Die Quirin Privatbank AG, Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 87859 B als Abwicklungsstelle (die „**Quirin**“ oder „**Abwicklungsstelle**“) wird hiermit beauftragt, bevollmächtigt und ermächtigt, sämtliche Schuldverschreibungen über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, einzuziehen und die weiteren nach dieser Ziffer 2.2 beschlossenen Maßnahmen zu veranlassen.

Die Abwicklungsstelle wird die Schuldverschreibungen im Rahmen einer Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen (die „**Umtauschsachkapitalerhöhung**“) um EUR 3.600.000 durch Ausgabe von 3.600.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien ohne Nennwert mit einer rechnerischen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft von je EUR 1,00 zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie (die „**Neuen Aktien**“) auf die Gesellschaft übertragen und in die Gesellschaft einbringen. Die Neuen Aktien sind ab Beginn desjenigen Geschäftsjahres der Gesellschaft gewinnberechtigt, in dem die Neuen Aktien entstehen.

Für die Umtauschsachkapitalerhöhung ist ein entsprechender Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft erforderlich. Hierbei wird die Abwicklungsstelle zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien zugelassen mit der Verpflichtung, hierfür im Gegenzug die Schuldverschreibungen auf die Gesellschaft zu übertragen und in die Gesellschaft einzubringen.

Die Abwicklungsstelle wird die Schuldverschreibungen an die Gesellschaft im Rahmen einer Sacheinlagevereinbarung bzw. eines Einbringungsvertrages übertragen und in die Gesellschaft einbringen. Die Übertragung und Einbringung der Schuldverschreibungen durch die Abwicklungsstelle in die Gesellschaft stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Durchführung der Umtauschsachkapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft. Sämtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft auf Grund der Schuldverschreibungen bleiben nach dem Umtausch der Anleihe in die Erwerbsrechte daher zunächst bestehen.

- (c) Zeichnung der Neuen Aktien; Übertragung der Neuen Aktien an die Anleihegläubiger

Die Abwicklungsstelle soll nach vollständiger Übertragung der ausstehenden Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle und Einbringung und Übertragung an die Gesellschaft zunächst die Neuen Aktien aus der Umtauschsachkapitalerhöhung zeichnen und übernehmen.

Nach Ausübung des Erwerbsrechts und Eintragung der Durchführung der Umtauschsachkapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft wird die Abwicklungsstelle die den Anleihegläubigern zustehenden Neuen Aktien in dem Umfang an die Anleihegläubiger übertragen, in

dem die Anleihegläubiger ihre Erwerbsrechte auf Neue Aktien gegenüber der Abwicklungsstelle ausgeübt haben.

(d) Bedingungen; Rückabwicklung

Sämtliche unter dieser Ziffer 2.2 genannten Zusicherungen und Verpflichtungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Bezug der Neuen Aktien stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Anleihegläubiger und die Hauptversammlung der Gesellschaft die erforderlichen Beschlüsse fassen.

Sollte die Durchführung der Sachkapitalerhöhung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umtauschsachkapitalerhöhung beschließt oder, sofern Anfechtungs- und/oder Nichtigkeitsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem die entsprechenden Rechtsstreite bzw. Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw. – sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht – innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen sein, wird der Anleihentausch rückabgewickelt. Die Abwicklungsstelle wird im Rahmen des Einbringungsvertrags für die Übertragung und Einbringung der Schuldverschreibungen in die Gesellschaft geeignete Vorkehrungen treffen, damit die Rückübertragung der Schuldverschreibungen wirksam erfolgen kann. Mit der Rückübertragung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger erlöschen deren Rechte aus den Erwerbsrechten und auf Erhalt einer Gegenleistung für die Übertragung der Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle.

(e) Börsenzulassung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien sollen nach Eintragung der Umtauschsachkapitalerhöhung zum Handel im Regulierten Markt (General Standard) an der Börse Frankfurt zugelassen werden. Die Gesellschaft übernimmt keine Garantie oder sonstige Einstandspflicht für die Zulassung der Neuen Aktien und schließt diese vorsorglich ausdrücklich aus.

Die Gesellschaft geht gegenwärtig davon aus, dass zum Zeitpunkt der Übertragung der Neuen Aktien von der Abwicklungsstelle auf die Anleihegläubiger noch kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) gebilligter Wertpapierprospekt für die Zulassung der im Rahmen der Umtauschkapitalerhöhung entstandenen Neuen Aktien veröffentlicht worden sein wird. Die Anleihegläubiger werden daher nach aller Voraussicht zunächst nicht zum Börsenhandel zugelassene Neue Aktien der Gesellschaft erhalten, die erst nach der Zulassung zum Börsenhandel börslich werden gehandelt werden können.

(f) Steuern, Abgaben, Kosten

Jeder Anleihegläubiger hat sämtliche Steuern oder sonstigen Abgaben, die für ihn im Zusammenhang mit dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Neue Aktien (der „Anleihentausch“) anfallen, selbst zu tragen. Den Anleihegläubigern wird empfohlen, wegen etwaiger steuerrechtlicher Folgen des Anleihentauschs ihre steuerrechtlichen Berater zu konsultieren.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Anleihentauschs trägt die Gesellschaft.

2.2.3 Ausübung der Erwerbsrechte; Verwertung Neuer Aktien; Barausgleich

(a) Ausübung im Rahmen des Erwerbsangebots

Die Anleihegläubiger können die Erwerbsrechte jeweils nur im Rahmen eines von der Emittentin noch zu veröffentlichenden Angebots zum Erwerb der Neuen Aktien („**Erwerbsangebot**“) während der im Erwerbsangebot angegebenen Frist („**Erwerbsfrist**“) ausüben. Beginn und Ende der Erwerbsfrist sowie die weiteren Modalitäten zur Ausübung der Erwerbsrechte wird die Emittentin im Rahmen des Erwerbsangebots im Bundesanzeiger bekannt machen, sobald sämtliche Bedingungen für die Ausübung des Erwerbsrechts eingetreten sind wie unter Ziffer 2.2.5 geregelt.

Jeder Anleihegläubiger darf seine Erwerbsrechte nur unter der Voraussetzung ausüben, dass die Ausübung nach den auf ihn anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

(b) Verwertung der Neuen Aktien durch die Abwicklungsstelle

Sofern und soweit Anleihegläubiger ihre Erwerbsrechte nicht innerhalb der Erwerbsfrist ausüben, wird die Abwicklungsstelle die diesen Anleihegläubigern jeweils zum Erwerb zustehenden Neuen Aktien unmittelbar nach (i) Ablauf der Erwerbsfrist, (ii) Eintragung der Durchführung der Kapitalherabsetzung und der Umtauschsachkapitalerhöhung ins Handelsregister sowie (iii) Zulassung der Neuen Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt einer deutschen Wertpapierbörse durch Verkauf verwerten. Die Verwertung wird jeweils börslich oder außerbörslich nach einem zwischen dem Gemeinsamen Vertreter, der Abwicklungsstelle und der Gesellschaft abgestimmten Verfahren (welches eine Verwertungsfrist von voraussichtlich 15 aufeinanderfolgenden Tagen, an denen die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind, (jeweils ein „**Bankgeschäftstag**“) vorsehen wird („**Verwertungsfrist**“)) erfolgen. Vor einer Veräußerung am Markt wird sich die Abwicklungsstelle bemühen, in Abstimmung mit der Gesellschaft und dem Gemeinsamen Vertreter den Anleihegläubigern die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer Frist von voraussichtlich 15 Bankgeschäftstagen vor dem Beginn der Verwertungsfrist diese Neuen Aktien zu erwerben (die zuvor beschriebene Verwertung der Neuen Aktien, hinsichtlich derer die Anleihegläubiger innerhalb der Erwerbsfrist ihr Erwerbsrecht nicht ausgeübt haben, insgesamt die „**Verwertung**“).

Eine marktschonende Verwertung der Neuen Aktien kann nicht gewährleistet werden, insbesondere im Falle einer fehlenden Marktliquidität der Aktien der Emittentin. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht sichergestellt werden kann, ob und in welchem Umfang die entsprechenden Neuen Aktien nach dem zuvor beschriebenen Verfahren verwertet werden können. Können innerhalb der Verwertungsfrist nicht alle Neuen Aktien, hinsichtlich derer die Anleihegläubiger ihre Erwerbsrechte nicht fristgemäß ausgeübt haben, verwertet werden, wird der Gemeinsame Vertreter nach freiem Ermessen darüber entscheiden, wie die verbleibenden Neuen Aktien börslich und/oder außerbörslich verwertet werden sollen. Da die Neuen Aktien sinnvoll erst nach ihrer Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt, d.h. nach Billigung des Wertpapierprospektes für die Zulassung zum Börsenhandel durch die BaFin, verwertet werden können, kann es außerdem zu (möglicherweise erheblichen) Verzögerungen kommen, bis eine Verwertung derjenigen Neuen Aktien erfolgen kann, für die Anleihegläubiger ihre Erwerbsrechte nicht innerhalb der Erwerbsfrist ausgeübt haben, und bis folglich der Barausgleich an Anleihegläubiger ausgekehrt werden kann.

Die Summe der durch die Verwertung der Neuen Aktien erzielten Verwertungserlöse steht den betreffenden Anleihegläubigern, die ihre Erwerbsrechte nicht fristgemäß ausgeübt haben, nach Abzug der Verwertungskosten anteilig (abgerundet auf volle Eurocent) zu und wird deren jeweiligem Depotkonto nach Abschluss der Verwertung gutgeschrieben. Die Emittentin wird das Ergebnis der Verwertung der Neuen Aktien und die Höhe des Barausgleich unverzüglich nach Ablauf der Verwertungsfrist im Bundesanzeiger bekanntmachen.

2.2.4 Übertragung der Schuldverschreibungen; Erfüllung der Erwerbsrechte

Die Anleihegläubiger bevollmächtigen und ermächtigen hiermit die Abwicklungsstelle, alle Maßnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Abwicklung des Umtauschs der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte im Hinblick auf Neue Aktien und zur Erfüllung der vorgenannten Erwerbsrechte (einschließlich der ggf. erforderlichen Zahlung des Barausgleichs) erforderlich oder zweckmäßig sind, ohne allerdings die in den Beschlüssen nach dieser Ziffer 2.2 festgelegten wirtschaftlichen Vereinbarungen zum Nachteil der Anleihegläubiger zu ändern. Dies umfasst insbesondere auch Weisungen an die Clearingsysteme im Zusammenhang mit der technischen Abwicklung des Umtauschs der Schuldverschreibungen in die Erwerbsrechte und der Erfüllung der Erwerbsrechte (einschließlich der ggf. erforderlichen Zahlung des Barausgleichs). Die Abwicklungsstelle ist in Bezug auf diese Vollmacht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, Dritten Untervollmacht in dem gleichen Umfang – ebenfalls unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – zu erteilen.

Die Emittentin wird die Abwicklungsstelle anweisen, den Clearingsystemen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um es den an die Clearingsysteme angeschlossenen Depotbanken zu ermöglichen, ihren Depotkunden die Ausübung ihrer Erwerbsrechte zu ermöglichen sowie die Neuen Aktien nach Maßgabe des Umtauschverhältnisses gutzuschreiben bzw. den Barausgleich zu überweisen.

Die Abwicklungsstelle wird die Abbuchung der Schuldverschreibungen erst vollziehen, wenn das Erwerbsrecht wirksam vertraglich begründet wurde und die Voraussetzungen für die Erfüllung des Erwerbsrechts gemäß Ziffer 2.2.5 vorliegen.

Für die Zwecke der Erfüllung des Erwerbsrechts ist die Abwicklungsstelle berechtigt, diejenigen als zum Empfang der Neuen Aktien und ggf. des Barausgleichs Berechtigte zu behandeln, in deren Wertpapierdepot am Erfüllungstag (wie nachfolgend unter Ziffer 2.2.5 definiert) die Erwerbsrechte eingebucht sind.

2.2.5 Bedingungen, Erfüllungstag für das Erwerbsrecht, Abwicklungstag

Die Abbuchung der Schuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung (Einbuchung) der entsprechenden Zahl von Erwerbsrechten, nachdem sämtliche der nachfolgenden Bedingungen eingetreten sind. Der Tag der Abbuchung ist der Erfüllungstag (der „**Erfüllungstag**“). Der Erfüllungstag ist der Tag, an dem sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) (i) die für den Umtausch erforderlichen Beschlüsse der Anleihegläubiger gemäß dieser Ziffer 2 sind nicht nach § 20 Abs. 3 Satz 1 bis 3 SchVG angefochten worden, oder (ii) erhobene Anfechtungsklagen sind durch Vergleich, Klagerücknahme oder Erledigung der Hauptsache beendet worden, oder (iii) diese Beschlüsse sind auf Grund

eines rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses nach § 20 Abs. 3 Satz 3 und 4 SchVG i.V.m. § 246a AktG vollziehbar;

- (b) die Beschlüsse der Anleihegläubiger gemäß dieser Ziffer 2 wurden soweit gesetzlich erforderlich gemäß § 21 Abs. 1 SchVG vollzogen;
- (c) die Beschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft über die Kapitalherabsetzung und die Umtauschsachkapitalerhöhung (zusammen die „**Kapitalmaßnahmen**“) sind gefasst worden; und
- (d) (i) die für die Durchführung der Kapitalmaßnahmen erforderlichen Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin sind nicht angefochten worden, oder (ii) erhobene Anfechtungsklagen sind durch Vergleich, Klagerücknahme oder Erledigung der Hauptsache beendet worden, oder (iii) diese Beschlüsse sind auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses nach § 246a AktG vollziehbar.

Die Lieferung der Neuen Aktien für die ausgeübten Erwerbsrechte erfolgt innerhalb von voraussichtlich 8 Bankgeschäftstagen nach Ende der Erwerbsfrist (der „**Liefertag**“).

Die Zahlung des anteiligen Barausgleichs erfolgt nach Ablauf der Verwertungsfrist von voraussichtlich 15 aufeinanderfolgenden Bankgeschäftstagen beginnend ab dem dritten Bankgeschäftstag nach Ende der Erwerbsfrist (der „**Zahltag**“).

Die Emittentin wird den Erfüllungstag sowie den voraussichtlichen Liefertag und Zahltag mit einer Frist von voraussichtlich 5 Bankgeschäftstagen vor dem Erfüllungstag im Bundesanzeiger bekanntmachen.

2.2.6 Rückabwicklung

Sollte die Durchführung der Umtauschsachkapitalerhöhung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umtauschsachkapitalerhöhung beschließt oder, sofern Anfechtung - und/oder Nichtigkeitsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, nicht innerhalb von sechs Monaten nachdem die entsprechenden Rechtsstreite bzw. Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw. – sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht – innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss im Handelsregister der Emittentin eingetragen sein, werden die Erwerbsrechte rückabgewickelt.

Im Rahmen der Rückabwicklung der Erwerbsrechte wird die Abwicklungsstelle sämtliche Schuldverschreibungen auf die Inhaber der Erwerbsrechte zurückübertragen. Mit wirksamer Rückübertragung der Schuldverschreibungen auf die Inhaber der Erwerbsrechte erlöschen deren Ansprüche auf die Einräumung von Erwerbsrechten. Den Anleihegläubigern stehen dann sämtliche Rechte aus den Schuldverschreibungen zu.

2.2.7 Steuern und Abgaben

Jeder Anleihegläubiger ist verpflichtet, sämtliche Steuern oder sonstigen Abgaben, die ihn betreffen, zu zahlen bzw. zu erstatten, die im Zusammenhang mit dem Umtausch der Schuldver-

schreibungen in die Erwerbsrechte, der Lieferung der Neuen Aktien und der Zahlung des etwaigen Barausgleichs anfallen.

Den Anleihegläubigern wird daher empfohlen, wegen etwaiger steuerlicher Folgen aus dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte und der Lieferung der Neuen Aktien bzw. der Zahlung eines Barausgleichs ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

2.3 **Bestellung eines gemeinsamen Vertreters**

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern außerdem vor, Folgendes zu beschließen:

Zum Zwecke der Ermöglichung bzw. Erleichterung der Durchführung und Vollziehung des gemäß dem Beschlussgegenstand dieser Ziffer 2 gefassten Beschlusses (einschließlich insbesondere des Umtauschs der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte und der Erfüllung dieser Erwerbsrechte) wird Herr Rechtsanwalt Dr. Hans M. Seiler, geschäftsansässig c/o RAUE LLP, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin, zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger („**Gemeinsamer Vertreter**“) bestellt.

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die ihm durch Mehrheitsbeschluss erteilten Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Der Gemeinsame Vertreter hat das Recht, formlos mit allen oder bestimmten Anleihegläubigern in Kontakt zu treten und mit ihnen zu kommunizieren. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Ermächtigungsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung. Die durch die Bestellung des Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf einen Betrag von insgesamt EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) begrenzt.

2.4 **Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung und zur Vollziehung des unter Ziffer 2.2 gefassten Beschlusses**

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern ferner vor, Folgendes zu beschließen:

Zum Zwecke der Ermöglichung bzw. Erleichterung der Durchführung und Vollziehung des gemäß Ziffer 2.2 gefassten Beschlusses (einschließlich insbesondere des Umtauschs der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte und der Erfüllung dieser Erwerbsrechte) werden dem Gemeinsamen Vertreter die folgenden weiteren Aufgaben und Befugnisse erteilt und eingeräumt:

Der Gemeinsame Vertreter wird mit Wirkung für und gegen sämtliche Anleihegläubiger ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Handlungen, Erklärungen und Beschlüssen zu vertreten, die zur Umsetzung und zur Vollziehung des Beschlusses

der Anleihegläubiger gemäß Ziffer 2.2, einschließlich insbesondere des Umtauschs der Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte und der Erfüllung dieser Erwerbsrechte und einschließlich der Umtauschsachkapitalerhöhung erforderlich oder zweckdienlich sind, ohne jedoch die in diesen Beschlüssen geregelten wirtschaftlichen Parameter zum Nachteil der Anleihegläubiger zu ändern. Der Gemeinsame Vertreter wird auch ermächtigt und bevollmächtigt, die Zustimmungen zu Änderungen der Anleihebedingungen zu erklären, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen stehen.

Diese Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des Gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.

Während des Zeitraums der Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters sind die Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt.

2.5 **Einheitlichkeit der Beschlussfassung**

Sämtliche Unterpunkte dieser Ziffer 2 stellen einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, über den nur einheitlich abgestimmt wird.

2.6 **Zustimmung der Emittentin**

Die Emittentin erklärt hiermit ihre Zustimmung zu dem Beschluss der Anleihegläubiger unter dieser Ziffer 2 (§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Anleihebedingungen).

3. **Erläuterungen**

3.1 **Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse**

3.1.1 **Rechtsgrundlage**

Auf die Wild Bunch-Anleihe 2016 findet das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweilig gültigen Fassung (nachfolgend „**SchVG**“) Anwendung.

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 der Anleihebedingungen können die Anleihebedingungen mit Zustimmung der Emittentin aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG geändert werden. Gemäß § 14 Absatz 5 der Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger außerdem durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen.

Die Rechtsgrundlage findet sich in § 5 ff. SchVG i.V.m. § 14 der Anleihebedingungen. Alle Abstimmungen der Anleihegläubiger werden gemäß § 14 Absatz 3 der Anleihebedingungen ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich in § 5 Absatz 6 i.V.m. § 18 SchVG.

3.1.2 Beschlussfähigkeit

Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe von § 18 Absatz 1 SchVG i.V.m. § 15 Absatz 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn die Anleihegläubiger, die ordnungsgemäß (d.h. insbesondere im Einklang mit den Vorgaben dieser Aufforderung zur Stimmabgabe) an der Abstimmung teilnehmen, wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen der Wild Bunch-Anleihe 2016 vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.

Sofern der Abstimmungsleiter nach Ablauf des Abstimmungszeitraums die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, kann er gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Gläubigerversammlung im Sinne von § 15 Absatz 3 Satz 3 SchVG. Diese zweite Gläubigerversammlung ist gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 SchVG beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden jedoch mindestens 25% der ausstehenden Schuldverschreibungen der Wild Bunch-Anleihe 2016 vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.

Die Emittentin weist bereits jetzt darauf hin, dass beabsichtigt ist, erforderlichenfalls eine zweite Gläubigerversammlung einzuberufen.

3.1.3 Mehrheitserfordernisse

§ 14 Absatz 2 der Anleihebedingungen i.V.m. § 5 Absatz 4 SchVG schreibt folgende Mehrheitserfordernisse vor: Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 8, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der teilnehmenden Stimmrechte („**Qualifizierte Mehrheit**“). Die Beschlüsse gemäß Ziffer 2 über den Umtausch der Schuldverschreibungen in neue Aktien der Gesellschaft (§ 5 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 Satz 2 SchVG) und die damit in Zusammenhang stehende Bestellung und Ermächtigung des Gemeinsamen Vertreters bedürfen damit zu ihrer Wirksamkeit einer Qualifizierten Mehrheit.

3.2 Rechtsfolgen

Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.

3.3 Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung sowie Art und Form der Abgabe der Stimmen

3.3.1 Abstimmungsleitung

Die Abstimmung ohne Versammlung wird von dem Notar Dr. Johannes Beil mit Amtssitz in Hamburg und Geschäftsräumen in der Bergstraße 11, 20095 Hamburg, als Abstimmungsleiter

gemäß § 18 Abs. 2 SchVG („**Abstimmungsleiter**“) geleitet, der von der Emittentin damit beauftragt worden ist.

3.3.2 Stimmabgabe

- (a) Die Anleihegläubiger können ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter innerhalb des Zeitraums beginnend am Montag, den 17. September 2018, um 00:00 Uhr (MESZ) und endend am Mittwoch, den 19. September 2018, um 24:00 Uhr (MESZ) (der „**Abstimmungszeitraum**“) in Textform (§ 126b BGB) abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter. Die Anleihegläubiger werden gebeten, bei der Stimmabgabe ihren Namen und Sitz oder Wohnort anzugeben. Vor Beginn oder nach Ablauf des Abstimmungszeitraums beim Abstimmungsleiter zugehende Stimmabgaben werden nicht berücksichtigt.
- (b) Die Stimmabgabe gegenüber dem Abstimmungsleiter erfolgt per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache an die folgende Adresse:

Herrn Notar Dr. Johannes Beil
Notariat Bergstraße
- Abstimmungsleiter -
„Wild Bunch-Anleihe 2016: Abstimmung ohne Versammlung“

Bergstraße 11, 20095 Hamburg, Deutschland
Telefonnummer: +49 (0) 40 30 20 06 40
Telefax-Nummer: +49 (0) 40 30 20 06 675
E-Mail: wildbunch@notariat-bergstrasse.de

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind oder bis zum Ende des Abstimmungszeitraums übermittelt werden:

- (i) die Depotbankbestätigung einschließlich des Sperrvermerks des depotführenden Instituts gemäß nachstehender Ziffer 3.5; und
- (ii) eine Vollmacht gemäß Ziffer 3.6.3, wenn der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Ferner haben im Fall von Anleihegläubigern, die keine natürlichen Personen sind, sondern als juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften nach deutschem Recht oder nach ausländischem Recht existieren, sowie Anleihegläubiger, die durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen Amtswalter vertreten werden, deren Vertreter bzw. Amtswalter, die den Anleihegläubiger bei der Stimmabgabe vertreten, ihre Vertretungsbefugnis nach Maßgabe von nachstehenden Ziffern 3.6.1 und 3.6.2 vor dem Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

Zur Beschleunigung des Verfahrens werden die Anleihegläubiger darum gebeten, die oben genannten Unterlagen (mit Ausnahme des Stimmabgabeformulars) möglichst frühzeitig vor dem Abstimmungszeitraum an den Abstimmungsleiter zu übermitteln.

- (c) Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Emittentin (www.wildbunch.eu) unter der Rubrik „Investors“ unter dem Abschnitt „Publikationen“ und dort unter „Wild Bunch-Anleihe 2016: Abstimmung ohne Versammlung 2018“ (<http://wildbunch.eu/de/investor-relations/publikationen/anleihe>) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist („**Stimmabgabeformular**“). Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Stimmabgabeformulars ab. In das Stimmabgabeformular werden auch etwaige rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte und beim Abstimmungsleiter oder der Emittentin zugegangene Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen im Sinne von Ziffer 3.7 aufgenommen werden. Nach Eingang eines rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellten Gegenantrags und/oder Ergänzungsverlangens wird das auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichte Formular unverzüglich aktualisiert.

3.3.3 Auszählung der Stimmen

Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt, d.h. es werden die abgegebenen JA-Stimmen und NEIN-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle im Abstimmungszeitraum ordnungsgemäß abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

3.4 Teilnahmeberechtigung, Stimmrecht und Nachweis

3.4.1 Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der seine Inhaberschaft an einer oder mehreren Schuldverschreibungen nach Maßgabe von Ziffer 3.5 spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachgewiesen hat. Soweit der Nachweis der Inhaberschaft nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird, ist der jeweilige Anleihegläubiger nicht teilnahme- und nicht stimmberechtigt. Auch Vertreter des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

3.4.2 Stimmrecht

An der Abstimmung ohne Versammlung nimmt jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Im Übrigen gilt § 6 SchVG, wonach insbesondere gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 SchVG das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden.

3.5 Nachweis der Inhaberschaft und Sperrvermerk

Jeder Anleihegläubiger hat die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung und zur Ausübung der Stimmrechte gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 SchVG und §§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 4 der Anleihebedingungen nachzuweisen.

Als Nachweis ist eine Bestätigung in Textform (§ 126b BGB) der Depotbank („**Depotbankbestätigung**“) des jeweiligen Anleihegläubigers beizubringen, aus der sich Folgendes ergeben muss:

- (a) voller Name und volle Anschrift des Anleihegläubigers;
- (b) gesamter Nennbetrag der Schuldverschreibungen, die am Ausstellungstag der Depotbankbestätigung dem bei der Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind;
- (c) Bestätigung, dass die Depotbank der Clearstream und der Quirin (als Zahlstelle nach den Anleihebedingungen) eine schriftliche Mitteilung zugeleitet hat, die die Angaben gemäß vorstehenden Buchstaben (a) und (b) enthält und Bestätigungsvermerke der Clearstream sowie des jeweiligen Clearingsystem-Kontoinhabers trägt;
- (d) Bestätigung, dass die Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers vom zweiten Tag vor dem Abstimmungszeitraum (d.h. vom 15. September 2018, 00:00 Uhr (MESZ) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) (d.h. bis zum 19. September 2018, 24:00 Uhr (MESZ)) gesperrt gehalten werden („**Sperrvermerk**“).

Die Anleihegläubiger werden gebeten, sich wegen der Formalitäten der Depotbankbestätigung und des Sperrvermerks mit Ihrer depotführenden Bank in Verbindung zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anleihegläubiger, die die Depotbankbestätigung nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b BGB) übermittelt haben, nicht stimmberechtigt sind. Auch ein Vertreter eines Anleihegläubigers kann das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Die Anleihegläubiger werden gebeten, für die Zwecke der Depotbankbestätigung mit Sperrvermerk das als Anlage zu dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bereitgestellte Formular zu verwenden. Das Formular ist auch auf der Internetseite der Emittentin (www.wildbunch.eu) unter der Rubrik „Investors“ unter dem Abschnitt „Publikationen“ und dort unter „Wild Bunch-Anleihe 2016: Abstimmung ohne Versammlung 2018“ (<http://wildbunch.eu/de/investor-relations/publikationen/anleihe>) abrufbar.

3.6 Vertreter der Anleihegläubiger

3.6.1 Vertreter juristischer Personen und Personengesellschaften

Sofern Anleihegläubiger keine natürlichen Personen sind, sondern als juristische Person oder Personengesellschaft nach deutschem Recht (z.B. als Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmersgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. als Limited nach englischem Recht) existieren, haben deren Vertreter, die den Anleihegläubiger bei der Stimmabgabe vertreten, bei der Stimmabgabe zusätzlich zur Vorlage der

Depotbankbestätigung über die Inhaberschaft des Vertretenen an den Schuldverschreibungen durch das depotführende Institut nebst Sperrvermerk (gemäß Ziffer 3.5) ihre Vertretungsbefugnis spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums wie folgt nachzuweisen: (a) soweit möglich, durch Übersendung eines aktuellen Auszugs (möglichst nicht älter als 14 Tage) von einer registerführenden Stelle (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. *Certificate of Incumbency*, *Secretary's Certificate*), worin der Vertreter als vertretungsbefugt ausgewiesen ist (möglichst nicht älter als 14 Tage); oder (b) durch Vorlage einer Vollmacht in Textform (§ 126b BGB); in diesem Fall ist die Vertretungsbefugnis des Ausstellers der Vollmacht wie unter (a) beschrieben durch Vorlage von Registerauszügen oder anderen gleichwertigen Bestätigungen nachzuweisen.

3.6.2 Gesetzliche Vertreter oder Amtswalter

Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten werden, hat der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter zusätzlich zur Vorlage der Depotbankbestätigung über die Inhaberschaft des Vertretenen an den Schuldverschreibungen durch das depotführende Institut nebst Sperrvermerk (gemäß Ziffer 3.5) seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachzuweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

3.6.3 Vertretung bei der Abstimmung ohne Versammlung durch Bevollmächtigte

- (a) Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 14 SchVG i.V.m. § 18 Absatz 1 SchVG). Der Gläubiger kann die zu bevollmächtigende Person auswählen; in Betracht kommen: das depotführende Institut oder ein beliebiger sonstiger Dritter (wie bspw. ein Bekannter).

Die Vollmacht ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter nach Maßgabe von Ziffer 3.3.2(b)) nachzuweisen.

Der Bevollmächtigte hat ferner, sofern diese Nachweise nicht bereits übermittelt worden sind, jeweils in geeigneter Weise, die Gläubigereigenschaft des von ihm Vertretenen gemäß Ziffer 3.5 gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen.

- (b) Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht ist auf der Internetseite der Emittentin (www.wildbunch.eu) unter der Rubrik „Investors“ unter dem Abschnitt „Publikationen“ und dort unter „Wild Bunch-Anleihe 2016: Abstimmung ohne Versammlung 2018“ (<http://wildbunch.eu/de/investor-relations/publikationen/anleihe>) abrufbar. Die Anleihegläubiger werden gebeten, dieses Formular zu verwenden.

3.6.4 Stimmrechtsvertreter

Anleihegläubiger, die nicht selbst an der Abstimmung ohne Versammlung teilnehmen (zum Beispiel weil sie während des Abstimmungszeitraums verhindert sind) und die auch keinen Dritten

bevollmächtigen wollen, können an die von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter, Frau Beate Faulstich und Herrn Sven Heller, eine Vollmacht mit Weisungen erteilen. Ein entsprechendes Formular für die Erteilung dieser Vollmacht ist auf der Internetseite der Emittentin (www.wildbunch.eu) unter der Rubrik „Investors“ unter dem Abschnitt „Publikationen“ und dort unter „Wild Bunch-Anleihe 2016: Abstimmung ohne Versammlung 2018“ (<http://wildbunch.eu/de/investor-relations/publikationen/anleihe>) abrufbar.

Bitte senden Sie zu diesem Zweck das ausgefüllte und unterzeichnete Formular dieser Vollmacht einschließlich der Depotbankbestätigung über die Inhaberschaft des Anleihegläubigers an den Schuldverschreibungen durch das depotführende Institut nebst Sperrvermerk gemäß Ziffer 3.5 per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform (§ 126b BGB) an folgende Adresse:

Wild Bunch AG
z.Hd. Frau Beate Faulstich und Herrn Sven Heller

Knesebeckstraße 59-61, 10719 Berlin, Deutschland
Telefonnummer: +49 30 880 91-623
Telefax-Nummer: +49 30 880 91-774
E-Mail: bfaulstich@wildbunch.eu; sheller@wildbunch.eu

(bitte nur 1x senden). Sie werden gebeten, diese Unterlagen spätestens bis zum Ablauf des 16. September 2018 (eingehend) einzureichen.

3.7 Ergänzungen der Gegenstände zur Beschlussfassung und Gegenanträge

3.7.1 Ergänzungen der Gegenstände zur Beschlussfassung

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% der ausstehenden Schuldverschreibungen der Wild Bunch-Anleihe 2016 erreichen, können nach Maßgabe der Vorschriften des SchVG (§§ 13 Abs. 3 Satz 1, 18 Abs. 1 SchVG) verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („**Ergänzungsverlangen**“).

Die neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Tag vor der Abstimmung ohne Versammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht sein (§§ 13 Abs. 3 Satz 2, 18 Abs. 1 SchVG). Es sei darauf hingewiesen, dass im Bundesanzeiger zu veröffentlichende Dokumente regelmäßig mindestens zwei (je nach Umfang des Dokuments auch mehr) Publikationstage (d.h. Tage, an denen der Bundesanzeiger Veröffentlichungen einstellt) vor der Veröffentlichung an den Bundesanzeiger übermittelt werden müssen. Daher werden die Anleihegläubiger gebeten, der Emittentin etwaige neue Gegenstände spätestens am 10. September 2018 mitzuteilen.

3.7.2 Gegenanträge

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe vorgeschlagenen Gegenständen der Beschlussfassung nach Maßgabe der Vorschriften des SchVG und der Anleihebedingungen eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten („**Gegenantrag**“).

Gegenanträge sollten so rechtzeitig gestellt werden, dass diese noch vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums den Anleihegläubigern zugänglich gemacht werden können.

Die Emittentin wird etwaige ordnungsgemäß gestellte und rechtzeitig zugegangene Gegenanträge auf der Internetseite der Emittentin (www.wildbunch.eu) unter der Rubrik „Investors“ unter dem Abschnitt „Publikationen“ und dort unter „Wild Bunch-Anleihe 2016: Abstimmung ohne Versammlung 2018“ (<http://wildbunch.eu/de/investor-relations/publikationen/anleihe>) den Anleihegläubigern zugänglich machen.

3.7.3 Adressat der Ergänzungsverlangen und / oder Gegenanträge

Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen sind an den Abstimmungsleiter oder die Emittentin zu richten. Die Anleihegläubiger werden gebeten etwaige Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache an die folgende Adresse zu übermitteln:

(a) im Fall des Abstimmungsleiters

Herrn Notar Dr. Johannes Beil
 Notariat Bergstraße
 - Abstimmungsleiter -
 „Wild Bunch-Anleihe 2016: Abstimmung ohne Versammlung“

Bergstraße 11, 20095 Hamburg, Deutschland
 Telefonnummer: +49 (0) 40 30 20 06 40
 Telefax-Nummer: +49 (0) 40 30 20 06 675
 E-Mail: wildbunch@notariat-bergstrasse.de

oder

(b) im Fall der Emittentin

Wild Bunch AG
 z.Hd. Frau Beate Faulstich und Herrn Sven Heller
 Knesebeckstraße 59-61, 10719 Berlin, Deutschland
 Telefonnummer: +49 30 880 91-623
 Telefax-Nummer: +49 30 880 91-774
 E-Mail: bfaulstich@wildbunch.eu; sheller@wildbunch.eu

3.7.4 Nachweis der Inhaberschaft bei Ergänzungsverlangen und Gegenanträgen

Bei der Übermittlung eines Gegenantrags und/oder der Stellung eines Ergänzungsverlangens ist ein Nachweis über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch Vorlage einer Depotbankbestätigung des depotführenden Instituts beizufügen (siehe oben Ziffer 3.5), wobei ein Sperrvermerk hierfür nicht erforderlich ist. Bei einem Ergänzungsverlangen muss sich aus der oder den Depotbankbestätigung(en) ferner ergeben, dass der oder die Anleihegläubiger, der oder die beantragen, einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, (gemeinsam) mindestens 5% der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

3.7.5 Zugänglichmachung der Ergänzungsverlangen und Gegenanträge

Etwaige ordnungsgemäß gestellte und rechtzeitig zugegangene Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen werden unverzüglich den Anleihegläubigern zugänglich gemacht.

3.8 Angabe der von der Emittentin gehaltenen Schuldverschreibungen

Die Emittentin hält zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe keine Schuldverschreibungen der Wild Bunch-Anleihe 2016.

3.9 Unterlagen

Vom Tag der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin (www.wildbunch.eu) unter der Rubrik „Investors“ unter dem Abschnitt „Publikationen“ und dort unter „Wild Bunch-Anleihe 2016: Abstimmung ohne Versammlung 2018“ (<http://wildbunch.eu/de/investor-relations/publikationen/anleihe>) zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung einschließlich der Anlage (Depotbankbestätigung);
- Stimmabgabeformular für die Abgabe der Stimme im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert);
- ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht an Dritte;
- ein Formular für die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter;
- die Anleihebedingungen der Wild Bunch-Anleihe 2016.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist in deutscher oder englischer Sprache per Post, Fax oder E-Mail unter folgender Adresse an die Emittentin zu richten:

Wild Bunch AG
z.Hd. Frau Beate Faulstich und Herrn Sven Heller

Knesebeckstraße 59-61, 10719 Berlin, Deutschland
Telefonnummer: +49 30 880 91-623
Telefax-Nummer: +49 30 880 91-774
E-Mail: bfaulstich@wildbunch.eu; sheller@wildbunch.eu

3.10 Sonstige Hinweise

Sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung einzureichen sind, müssen entweder in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.

Berlin, im August 2018

Wild Bunch AG

Der Vorstand

Anlage

Depotbankbestätigung mit Sperrvermerk

Stempel der depotführenden Bank

An:

Herrn Notar Dr. Johannes Beil
Notariat Bergstraße
- Abstimmungsleiter -
„Wild Bunch-Anleihe 2016: Abstimmung ohne Versammlung“

Bergstraße 11, 20095 Hamburg, Deutschland
Telefax-Nummer: +49 (0) 40 30 20 06 675
E-Mail: wildbunch@notariat-bergstrasse.de

Depotbankbestätigung mit Sperrvermerk

1. Hiermit bestätigen wir, dass am heutigen Tag in dem für

(Vollständiger Name/Firma des Anleihegläubigers)

(Vollständige Anschrift des Anleihegläubigers)

bei uns bestehenden Depot • Stück Schuldverschreibungen mit einem Nominalwert von jeweils EUR 100.000,00, also einem Gesamtnominalwert von EUR •, der 8% Schuldverschreibungen fällig 2019 der Wild Bunch AG, Berlin, im Gesamtnennwert von EUR 18.000.000,00, ISIN: DE000A2AALE3 | WKN: A2AALE, gutgeschrieben sind.

2. Wir bestätigen hiermit, dass wir der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und der Quirin Privatbank AG, Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin (als Zahlstelle nach den Anleihebedingungen) eine schriftliche Mitteilung zugeleitet haben, die die Angaben gemäß vorstehender Ziffer 1 enthält und Bestätigungsvermerke der Clearstream Banking AG sowie des jeweiligen Clearingsystem-Kontoinhabers trägt.

3. Wir bestätigen hiermit außerdem, dass wir die unter Ziffer 1 genannten Schuldverschreibungen vom zweiten Tag vor dem Abstimmungszeitraum (d.h. vom 15. September 2018, 00:00 Uhr (MESZ) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) (d.h. bis zum 19. September 2018, 24:00 Uhr (MESZ)), gesperrt halten werden.

(Name/Firma und Anschrift der depotführenden Bank)

(Ort, Datum)

(Unterschrift, ggf. Funktion)

(Name in Blockbuchstaben)

Hinweis: Bitte stellen Sie bei Verwendung dieses Musters sicher, dass der Nachweis bis spätestens um 24:00 Uhr (MESZ) am 19. September 2018 bei dem Notar Dr. Johannes Beil, Hamburg, als dem Abstimmungsleiter per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache eingeht (bitte nur 1x senden).